



Heilpraktikerleistungen

Heilpraktikerinnen sind Heilkundige, die auch ohne als Arzt bestellt zu sein, die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erhalten haben.

[Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf beide Geschlechter.]

Angemessenheit der Aufwendungen

Aufwendungen für die Behandlung durch eine Heilpraktikerin können nur nach dem „Beihilferechtlichen Gebührenverzeichnis NRW für Heilpraktikerleistungen“ als beihilfefähig anerkannt werden. Das Gebührenverzeichnis finden Sie unter dem Link „Rechtsgrundlagen“.

Gebühren, die über diese Höchstbeträge hinausgehen sind nicht beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig

Alternativmedizinische oder homöopathische Behandlungen sind nur in dem von der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) vorgegebenen Rahmen beihilfefähig.

Psychotherapeutische Behandlungen, die von Heilpraktikern durchgeführt werden, sind nicht beihilfefähig.